

Erhebung von Gebühren für ein Führungszeugnis

Neues Merkblatt des Bundesamtes für Justiz

Das Führungszeugnis ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr für ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG und für ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG beträgt derzeit 13 Euro, für das Europäische Führungszeugnis werden 17 Euro verlangt.

Gebühren müssen nicht entrichtet werden, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Darüber hinaus kann das Bundesamt für Justiz auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mittellos ist oder das Führungszeugnis für einen besonderen Zweck verwendet wird und daher von den Gebühren aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann. Besonders bei Pflegeeltern und Tagespflegepersonen gab es in den letzten Jahren immer wieder Fragen zu den Gebühren für Führungszeugnisse, die vom Bundesamt für Justiz zum Teil unterschiedlich beantwortet wurden. Im Oktober 2013 veröffentlichte das Bundesamt für Justiz ein neues Merkblatt, in dem klargestellt wird, dass Vollzeitpflegepersonen keine Gebühr für die Führungszeugnisse bezahlen müssen, Tagespflegepersonen jedoch Gebühren entrichten müssen. Einen Überblick gibt die folgende Tabelle, die dem Merkblatt entnommen wurde:

Einzelfälle Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggf. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Das neue Merkblatt finden Sie [<hier](#)